

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Alle Angebote und Leistungen der J. Leupold GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen der J. Leupold GmbH & Co. KG erkennt der Auftraggeber die Geltung der nachstehenden AGB an. Diese gelten auch für zukünftige Geschäftskontakte, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich in ein Vertragsverhältnis einbezogen werden. Der Geltung abweichender oder entgegenstehender AGB eines Auftraggebers wird widersprochen, soweit die J. Leupold GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich und schriftlich ihr Einverständnis mit deren Geltung erklärt hat.

1. Preisangebot

Angebote des Auftragnehmers sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die angebotenen Preise sind Euro Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Sie gelten ab Werk, falls nichts anderes vereinbart wird.

2. Auftragsannahme – Bestellung – Auftragserteilung

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bestellung vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Nachträgliche Änderungen des Auftrags – verursacht durch den Auftraggeber – berechtigen den Auftragnehmer zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Alle Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung. Werden dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt, die die Solvenz des Auftraggebers fraglich erscheinen lassen, kann er die weitere Bearbeitung des Auftrags sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen oder angemessene Sicherheit verlangen.

3. Ausführung

Einwilligung in die technischen Daten durch den Auftraggeber
Dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom Auftraggeber auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berechtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige erkennbare Mängel, die der Auftraggeber bei der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Mängel arglistig verschwiegen.

Mengentoleranz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, produktionsbedingte Überlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen. Bei einem Lieferumfang von unter 500 kg oder besonders schwieriger Ausführung sind mangels abweichender Vereinbarungen höhere Toleranzen bis zu maximal 20 % zulässig.

Qualitätstoleranz

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall mit dem Auftraggeber spezifische Ausführungsnormen vereinbart sind.

Lieferzeit

Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Obliegenheiten (z.B. Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen usw.) termingerecht erfüllt. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung.

Leistungsstörungen – Schadenersatz

Zur Leistung von Schadenersatz ist der Auftragnehmer nur in folgenden Fällen verpflichtet:

- 1) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- 2) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz
- 3) Übernahme von Garantien und Arglist
- 4) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten)
- 5) ansonsten nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Soweit für den Auftragnehmer eine Schadenersatzpflicht ausschließlich aufgrund des Verschuldensgrads gemäß vorstehender Nr. 5 besteht, wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Betriebsstörungen sowohl im eigenen Bereich als auch im fremden, von denen die Herstellung und der Transport wesentlich abhängig sind, führen zu einer der Dauer der Betriebsstörung entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist. Als Betriebsstörungen in diesem Sinne gelten außer allen sonstigen Hemmnissen die der Auftragnehmer bei objektiver Betrachtungsweise nicht selbst zu erwarten hat, insbesondere allgemeine Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengepässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr sowie alle ausgedehnten Brände.

Abnahme

Die Abnahme hat gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten zu berechnen. Das Qualitäts- und Gefahrenrisiko geht spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab vereinbarten erstem Liefertermin auf den Auftraggeber über.

4. Zahlung

Berechnung und Zahlung erfolgen in Euro.

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens mit dem Abgang der Ware bzw. mit dem Zeitpunkt, in dem sich der Auftraggeber in Abnahmeverzug befindet. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, bzw. innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto. Wechsel werden nur nach vorangegangener besonderer Vereinbarung und dann lediglich erfüllungshalber angenommen. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln hat der Auftraggeber zu tragen. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er aus diesen Gründen mit der Zahlung oder Abnahme in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Bezahlung auch der noch nicht gelieferten Waren, der noch nicht fälligen Rechnungen und der noch nicht fälligen Wechsel und Schecks zu verlangen, soweit die Beträge durch auftragsgemäße Aufwendungen des Auftragnehmers gedeckt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen und Eventualverbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

5.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter, deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir

Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

5.3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt oder im Falle von Ziff. 5.2. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer bereits hiermit seine Forderung aus dem Kontokorrent einschließlich der Saldo-Forderungen, sowie die Rechte auf Kündigung des Kontokorrent und auf Feststellung der Salden an uns sicherungshalber ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zuzüglich 20 %.

5.4. Werden von uns gelieferte Waren vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren.

5.5. Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Waren oder die uns abgetretenen Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5.6. Wenn der Wert unserer Eigentumsvorbehaltsware zuzüglich des Wertes der uns abgetretenen Forderungen unsere Forderungen gegen den Käufer um mehr als 20 % übersteigt, sind die jeweils ältesten an uns abgetretenen Forderungen dem Käufer rückabgetreten, bis der Wert der uns gegebenen Sicherheiten höchstens 20 % über unserem Forderungsbetrag liegt. Übersteigen die uns gegebenen Sicherheiten auch bei vollständiger Rückabtretung aller Forderungen an den Käufer weiterhin unsere Forderungen um mehr als 20 %, geht insoweit die jeweils älteste Lieferung unserer Waren in das Eigentum des Käufers über.

6. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Waren und Ausfallmuster sind vom Auftraggeber nach dem Eintreffen am Bestimmungsort mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen und zu behandeln. Die Prüfung hat sich auf alle für die vertraglich vorgesehene Verwendung wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Einwendungen wegen erkennbarer Mängel der Beschaffenheit oder der Stückzahl von gelieferten Produkten hat der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich nach Erhalt der Lieferung zu rügen. Für versteckte Mängel besteht eine Obliegenheit des Kunden zur unverzüglichen und schriftlichen Mängelrüge nach Bekanntwerden des Mangels. Die Nichtbeachtung der Rügeobliegenheit führt zum Verlust des Gewährleistungsanspruchs. Soweit sich Mängel nur auf einen Teil der Lieferung beschränken, kann nur dieser Teil der Lieferung beanstandet werden, sofern eine Trennung der mangelbefreien und der mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, wird die Gewährleistungspflicht für Mängel auf 1 Jahr begrenzt. Bei Mängeln ist der Auftraggeber zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung oder Minderung zu verlangen. Scheitert die Nacherfüllung, ist diese unzumutbar oder besteht objektiv kein Interesse des Auftraggebers an dieser, kann der Auftraggeber auf andere Gewährleistungsrechte übergehen. Für Mängel aufgrund Verwendung ungeeigneter Ausgangsmaterialien – insbesondere bzgl. Lichtechtheit, Farbabweichungen, Klebung, Lackierung, Imprägnierung, Beschichtung – haftet der Auftragnehmer nur, wenn die fehlende Eignung der Materialien nach dem Stand der Technik spätestens im Zeitpunkt der Abnahme der Waren objektiv erkennbar war.

7. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Gefahr und, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Auftraggebers. Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, wobei Paletten, Deckbretter, Holzverschläge und sonstige Leihverpackungen im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und – sofern nicht anders vereinbart – frei zu erfolgen.

8. Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten

- die vom Auftraggeber veranlasst sind – werden berechnet, auch wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird.

9. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigungen und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist der Auftraggeber verantwortlich, es sei denn, er hat dem Auftragnehmer ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigungen in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Auftragnehmer, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Lithographien, Druckplatten, Kopierunterlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und –konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe – auch von Duplikaten – besteht nicht. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für 6 Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags.

10. Kennzeichnung

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebsnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

11. Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages oder seine Aufhebung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

12. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand Schwabach.